

Rot-weisse Absperrlatten im Seitenschutz

Anforderungen

Dürfen rot-weisse Absperrlatten als Geländer- und Mittelholme in Seitenschutzsystemen verwendet werden? Dieses Factsheet soll Klarheit schaffen. Es ergänzt das Factsheet «Seitenschutz», www.suva.ch/33017.d.

Das Wichtigste in Kürze

- Ab einer **Absturzhöhe von 2,0m** müssen ungeschützte Stellen zu jedem Zeitpunkt mit einem dreiteiligen Seitenschutz gesichert sein.
- **Rot-weisse Absperrlatten** haben einen kleineren Querschnitt als die gebräuchlichen Holzlatten für den Seitenschutz. Deshalb sind sie **weniger stabil** und erfordern einen geringeren Pfostenabstand.
- Der **maximale Pfostenabstand** beträgt 2,10m.
- Die Pfosten sind **stabil** zu befestigen. Sie dürfen nicht verschoben werden oder kippen können.
- Geländerholm, Mittelholm und Bordbrett müssen **gegen unbeabsichtigtes Verschieben** in alle Richtungen gesichert sein.
- Der **Geländerholm** muss mindestens 95cm, besser 1,0m über der Standfläche liegen.
- **Beschädigte Bretter** müssen aussortiert werden.
- Ist bei einer **horizontalen Belastung** von 30kg die **Auslenkung des Seitenschutzes** grösser als 55mm, muss der Pfostenabstand verkleinert werden.

Keine Abschnitte von Schalttafeln als Seitenschutzbauteile verwenden!

Seitenschutz mit Absperrlatten: Pfostenabstand $\leq 2,10\text{m}$



1 Seitenschutz mit rot-weissen Absperrlatten: maximaler Pfostenabstand 2,10 m



2 Dachlatten als Seitenschutzbauteile (hier im Treppenhaus) sind verboten.

Latten des Seitenschutzes

- Für den Seitenschutz dürfen nur **Latten aus Massivholz** oder **rot-weisse Absperrlatten** mit den entsprechenden Querschnittsmassen verwendet werden. Sie müssen mindestens der Qualitätsklasse C24 entsprechen.
- **Bei Abweichung** von den oben angegebenen Massen ist ein **statischer Nachweis** zu erbringen.

Rot-weisse Latten

- minimale Querschnittfläche 20 mm x 140 mm
- maximaler Pfostenabstand 2,10 m

Latten aus Massivholz

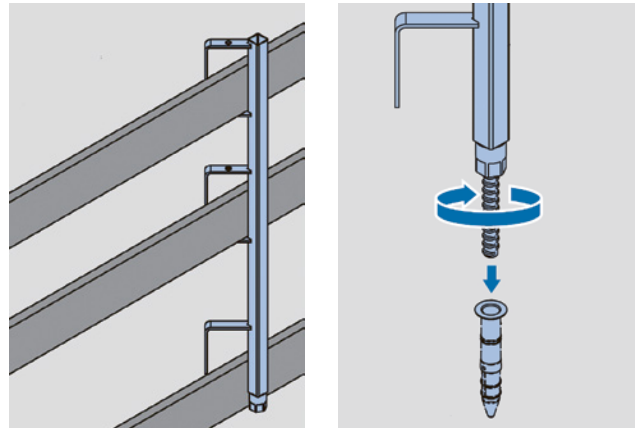
- minimale Querschnittfläche 27 mm x 125 mm
- maximaler Pfostenabstand 2,50 m (gemäss Tests der Suva und SBA Aarau 2008)

Pfosten des Seitenschutzes

- Seitenschutzbauteile sind so zu befestigen, dass sie nicht unbeabsichtigt entfernt werden oder sich lösen können. Die Holme und das Bordbrett sind deshalb beim Pfosten zu vernageln oder zu verkeilen.
- **Gummisockel («Elefantfüsse»)** gemäss Bild 6 dürfen nur für Zonenabschränkungen und mit mindestens 2,0m Abstand von der Absturzkante entfernt verwendet werden.



3 Seitenschutz mit Schutzgelenkerzwingen



4 und 5 Schutzgelenkerzwingen mit Schraubhülse für Befestigung in Betondecke



6 Gummisockel für den Seitenschutz an Deckenkanten sind verboten, weil der Seitenschutz leicht kippen kann.

Relevante Vorschriften

BauAV

Art. 15, 16, 29

SN EN 13374

Temporäre Seitenschutzsysteme, Produktfestlegungen und Prüfverfahren.



Weitere Informationen

Factsheet «Seitenschutz»,
www.suva.ch/33017.d

Factsheet «Seitenschutz bei Fassadengerüsten»,
www.suva.ch/33024.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 58 51
bereich.bau@suva.ch